

# Parkerleichterungen für Schwerbehinderte gem. § 46 Abs.1 Nr.11 StVO

## 1. Parkausweis zur Nutzung von Behindertenparkplätzen (EU-Parkausweis)

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ oder „BI“) sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.



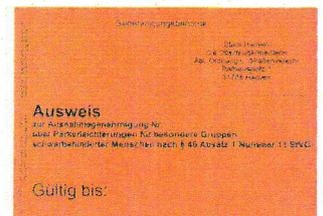
Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. Dazu zählen blinde Menschen, schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

## 2. Parkerleichterungen für andere schwerbehinderte Menschen (ohne Merkzeichen „aG“ oder „BI“) ohne das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen



Hierzu zählen:

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B** und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens **80** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B** und einem GdB von wenigstens **70** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens **50** für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;

Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens **60** vorliegt;

Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens **70** vorliegt.

Die Ausnahmegenehmigungen werden für maximal fünf Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen werden gebührenfrei erteilt.